

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 II, 9 II S. 1 Nr. 2, IV UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Austausch der Flexo-Dächer durch Tragluftdächer am Standort Calbe (Saale) (Vorhabenträger: Biogas Kruse GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 17.10.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 16 I S. 1 BImSchG vom 10.09.2023 inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte, vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfließbilder und technische Datenblätter
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Luftschadstoffen
- Angaben zu Geräuschen, insbesondere Geräusch-Immissionsprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft iSd § 8 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 2010 eine Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW. Als Ausgangsprodukte werden die im anliegenden Ferkelstall anfallende Gülle sowie Pflanzensubstrat verwendet. Die tägliche Durchsatzmenge beträgt 43,7 t. Derzeit befinden sich auf dem Fermenter und dem Gärrestespeicher sog. Flexo-Dächer.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt in der Folge, die erneuerungsbedürftigen Flexo-Dächer durch Tragluftdächer zu ersetzen. Dadurch erhöht sich die Dachhöhe des Fermenters von 3,46 m auf 7,65 m und die des Gärrestespeichers von 5,05 m auf 8,00 m. Dies führt dazu, dass mehr Biogas im Fermenter und im Gärrestespeicher gelagert werden können, sodass sich die Gesamtlagerkapazität der Biogasanlage von 10,668 t auf 14,708 t erhöht. Die Durchsatzkapazität oder die Feuerungswärmeleistung sind von der Änderung nicht betroffen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Calbe (Saale) innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Damaschkeplan Calbe“. Die Anlage liegt auf den Flurstücken 1000,10005, 10007, Flur 18, Gemarkung Calbe mit der Lagebezeichnung Damaschkeplan 45, 39240 Calbe. Angrenzend in nördlicher Richtung befindet sich das Betriebsgelände der Schweinezuchtanlage „Kurse Ferkel“. Die nächste Wohnbebauung auf dem Gebiet der Stadt Calbe (Saale) befindet sich in südlicher Richtung ca. 200 m (OT Damaschkeplan) und in nördlicher Richtung ca. 1.000 m (OT Calbe (Saale)) entfernt. In östlicher Richtung befindet sich jenseits der Saale ca. 600 m entfernt die Stadt Nienburg (Saale) OT Wispitz.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geänderte Anlage fällt unter Nr. 8.4.2.2 (S), Nr. 9.1.1.3 (S) und Nr. 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG.

Es handelt sich um eine Anlage, in der Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergärung behandelt wird und das entstehende Biogas wird, nachdem es in der Anlage gelagert wurde, zur Erzeugung von Strom und Wärme verbrannt.

Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG ist einschlägig, da die geänderte Anlage eine Durchsatzkapazität von 50 t nicht erreicht und die Rohgasproduktion mindestens 1,2 Mio. Normkubikmeter pro Jahr beträgt. Durch die Änderung wird die Biogaserzeugung nicht verändert. Die jährliche Durchsatzkapazität beträgt weiterhin 43,7 t.

Die geänderte Anlage wird von Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG erfasst. Das Änderungsvorhaben stellt eine Anlage dar, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient und die Lagerkapazität zwischen 3 t und weniger als 30 t liegt. Die infolge der Änderung erhöhte Lagerkapazität in Fermenter und Gärrestelager beträgt 14,708 t.

Überdies unterfällt das Vorhaben Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG. Die Anlage dient der Erzeugung von Wärme und Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen und die Feuerungswärmeleistung übersteigt 1 MW und erreicht 10 MW nicht. Die Leistung der Anlage wird nicht verändert. Sie beträgt weiterhin 1,351 MW.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist gem. §§ 9 II S. 1 Nr. 1, IV, 7 II, 5 I S. 1, S. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 II S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist gem. § 7 II S. 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 II S. 4 UVPG).

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 II S. 5 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht gem. § 7 II S. 6 UVPG, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m um den Standort des Vorhabens.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 I Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchradius befindet sich in südöstlicher Richtung das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ in ca. 435 m Entfernung. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchradius liegen keine Naturschutzgebiete.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich existieren keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum bestehen keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich bestehen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 IV WHG, Risikogebiete nach § 73 I WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

In ca. 50 m Entfernung vom Vorhaben befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Saale. In Bezug darauf, ist einzuschätzen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind innerhalb des Suchradius um das Vorhaben nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 II Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Gebiet, auf welchem sich das Vorhaben befindet, gehört zur Stadt Calbe (Saale). Bei dieser handelt es sich, ebenso wie die innerhalb des Suchradius befindliche Stadt Nienburg (Saale), um ein Grundzentrum. Entsprechend liegen innerhalb des Suchradius zwei zentrale Orte vor. Die nächste Wohnbebauung (Stadt Calbe (Saale)) ist ca. 200 m entfernt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchradius befinden sich insgesamt drei Baudenkmäler (eine Kirche und zwei Gutshäuser), ein archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel) und 2 Kleindenkmäler. Südlich des Vorhabenstandortes befinden sich im OT Damaschkeplan der Grabhügel und ein Gutshaus. Östlich des Vorhabenstandortes liegen im OT Wispitz eine Kirche, ein Gutshaus und zwei Kleindenkmäler. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Nienburger Auwald Mosaik“

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen veränderten Schadstoffemissionen. Die Grenzwerte der TA Luft werden weiterhin eingehalten. Durch die höhere Menge an gelagertem Biogas besteht ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko. Es besteht weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der StörfallVO. Weiterhin besteht ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, welches durch ständige Druckmessung und regelmäßige Prüftest der Anlagenteile sicherstellt, dass es zu keinem unkontrollierten Austritt von Biogas kommt. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald Mosaik“ und dessen Schutzziele ist nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiet Saale

Biogas ist als nicht wassergefährdend eingestuft. Entsprechend fallen durch die Änderung keine höheren Mengen an wassergefährdenden Stoffen an. Überdies führt das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung, sodass kein zusätzliches Niederschlagswasser zu erwarten ist. Bei der Änderung ist nicht mit einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auf das Überschwemmungsgebiet Saale zu rechnen.

Grundzentren Stadt Nienburg und Stadt Calbe (Saale)

Mit dem Austausch der Dächer sind bauliche Maßnahmen verbunden, die zu einer temporären Lärmbelastung führen. Durch den Betrieb der zusätzlichen Stützluftgebläse sind unter dem Gesichtspunkt, dass diese hinsichtlich ihrer Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen werden, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Grundzentren Stadt Calbe (Saale) und Stadt (Nienburg) zu erwarten. Zudem ist die Anlage von einem begrünten Erdwall umgeben, welcher geräuschmindernd wirkt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch nach der Änderung der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Das Brand- und Explosionsrisiko ist aufgrund der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen zur Lagerung von Biogas und aufgrund des ausreichenden Abstandes zur nächsten Wohnbebauung vernachlässigbar. Daher wird eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Grundzentren Stadt Calbe (Saale) und Stadt (Nienburg) nicht durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Denkmäler

Zwar erhöhen sich durch den Austausch der Dächer sich die jeweiligen Gebäude, gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass dadurch die Denkmäler in ihren Sichtachsen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden. Bei dem Gelände handelt es sich um eine nahezu ebene Landschaft, sodass hohe Gebäude von weitem gesehen werden können. Die beabsichtigten Änderungen an den Gebäuden führen nur zu Höhen von 7,65 m bzw. 8,00 m. Diese können aufgrund der Entfernung zu den Denkmälern – das nächste Denkmal ist 200 m entfernt – keinen prägenden Einfluss entwickeln. Mit einer Beeinträchtigung der Denkmäler in ihrer Substanz ist nicht zu rechnen, so dass zusammenfassend durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die innerhalb des Suchradius befindlichen Denkmäler zu erwarten sind.